

BayVGH, Beschluss vom 14.04.2015 - 8 ZB 14.2044

Tenor:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kläger haben als Gesamtschuldner die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 49 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

I. Die Kläger wenden sich gegen eine Ausführungsanordnung des Landratsamts vom 20. Januar 2014. Die zugrunde liegende Enteignung (Enteignungsbeschluss vom 19.8.2011) ist unanfechtbar. Die festgesetzte Entschädigung wurde geleistet, allerdings von den Klägern später wieder zurück überwiesen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Ausführungsanordnung abgewiesen (Urteil vom 14.7.2014).

Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung machen die Kläger gegen das klageabweisende Urteil geltend, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben. Die Kläger haben verkannt, dass eine Ausführungsanordnung nach Art. 34 BayEG gemäß Art. 44 Abs. 3 BayEG nur beschränkt anfechtbar ist.

Art. 44 Abs. 3 BayEG bestimmt, dass förmliche Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung nur insoweit zulässig sind, als geltend gemacht werden kann, dass sie eine selbstständige Rechtsverletzung darstellt. Die Vorschrift ist insoweit Art. 38 Abs. 3 VwZVG nachgebildet. Der Grund für diese Beschränkung der Anfechtbarkeit der Ausführungsanordnung liegt darin, dass die Betroffenen ihre Einwendungen bereits im Verfahren gegen den Enteignungsbeschluss vorbringen konnten. Im Verfahren betreffend die Anfechtung der (hier vom Beigeladenen beantragten) Ausführungsanordnung können die Kläger daher gemäß Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 3 BayEG nur noch rügen, der Enteignungsbeschluss sei noch nicht unanfechtbar oder die Enteignungsentschädigung sei noch nicht geleistet. Dies verkennt der Vortrag der Kläger. Auf den Vortrag kommt es deshalb in breitem Maße nicht an.

Das Verwaltungsgericht hat ohne Rechtsfehler festgestellt, dass der Enteignungsbeschluss vom 19. August 2011 unanfechtbar ist; auf das Ersturteil wird insoweit gemäß § 130b Satz 2 VwGO verwiesen.

Ebenso hat das Verwaltungsgericht ohne Rechtsfehler dargelegt, dass die Enteignungsentschädigung geleistet ist. Dass die Kläger den Entschädigungsbetrag später an den Entschädigungsverpflichteten zurück überwiesen haben, ist unerheblich. Das Verhalten der Kläger ist insoweit treuwidrig (§ 162 Abs. 1, § 242 BGB analog). Auch insoweit wird gemäß § 130b Satz 2 VwGO auf das Ersturteil verwiesen.

Nicht relevant ist, dass die Kläger vortragen, der Träger der Wasserversorgung sei vorliegend nicht als öffentlich, sondern als privat einzuordnen. Abgesehen davon, dass mit einer solchen Rüge die Nichtigkeit des Enteignungsbeschlusses nicht belegt werden könnte (Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG), ist der entsprechende Vortrag auch inhaltlich fehlerhaft. Denn der Begriff der öffentlichen Wasserversorgung war weder nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Wasserrecht (das durch das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.7.2009, BGBl I S. 1163, zum 1.3.2010 abgelöst wurde) noch nach dem aktuellen Wasserrecht auf öffentliche Aufgabenträger beschränkt. Vielmehr entsprach und entspricht es herrschender Meinung, dass unter den Begriff der öffentlichen Wasserversorgung auch Tatbestände subsumiert werden können, in denen diese Aufgabe der Daseinsvorsorge durch einen privaten Aufgabenträger erfüllt wird (vgl. Berendes, Wasserhaushaltsgesetz 2010, § 50 Abs. 3 Rn. 3; Gößl in Sieder/Zeitler, Bayerisches Wassergesetz a.F., Art. 36a Rn. 14; BT-Drs. 16/12275 zum Entwurf des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes 2010 S. 66). Der durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) eingeführte Art. 31 Abs. 4 BayWG 2010 hat insoweit nur klarstellende Funktion. Ebenso unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass für den vorliegenden privaten Aufgabenträger offenbar im Rahmen der Flurbereinigung Dienstbarkeiten bestellt wurden.

Soweit die Kläger vortragen, das Erstgericht habe ihren Beweisantrag übergangen, kommt es auch darauf nicht an. Zwar mag man in den Ausführungen der Kläger, das Gericht solle Grundbuchakten und/oder Flurbereinigungsunterlagen einsehen, eine Beweisanregung erblicken. Die Beweisanregung war jedoch nicht beweiserheblich, weil sie die Vorschrift des Art. 44 Abs. 3 BayEG außer Acht ließ. Selbst für einen direkten Beweisantrag nach § 86 Abs. 2 VwGO hätte insoweit nichts anderes gegolten.

Soweit die Kläger meinen, die Behörde solle den Enteignungsbeschluss nach Art. 48 BayVwVfG aufheben, erscheint dies nach alldem rechtlich nicht nachvollziehbar.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Streitwert: § 47, § 52 Abs. 1 GKG (vgl. auch BayVGh, B.v. 19.2.2003 – 8 C 03.53 – BayVBl 2004, 251).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).